

Bogendruckmaschine war fürs Gericht nicht zu langsam

EIN GUTACHTER BERICHTET AUS DER PRAXIS (41). Nach der Inbetriebnahme einer Bogendruckmaschine kam der Käufer nicht auf die gewünschte Netto-Produktionsgeschwindigkeit, um wirtschaftlich rentabel drucken zu können. Der Käufer reichte daraufhin beim zuständigen Landgericht Klage gegen den Gebrauchtmaschinenhändler ein.

Die Klage hatte folgenden Inhalt: Der Gebrauchtmaschinenhändler sollte an den Kläger aufgrund reduzierter Geschwindigkeit eine Summe in Höhe von 64 000 Euro zuzüglich Zinsen bezahlen. Der Kaufvertrag schreibt unter anderem eine Geschwindigkeit von 12 000 Bogen/h vor. In den weiteren technischen Beschreibungen ist von einer konstruktiv begrenzten Geschwindigkeit der Bogendruckmaschine die Rede. Auch diese Geschwindigkeit wird mit 12 000 Bogen/h angegeben. Es steht weiter geschrieben, dass die Netto-Produktionsgeschwindigkeit von den Druckaufträgen und auch von verfahrensbedingten Parametern, wie Bedruckstoff und Verbrauchsmaterialien, abhängt. Die Druckerei konnte bei Druckaufträgen mit einem Papiergewicht von 180 g/m² nur mit max. 10 000 bis 10 500 Bogen/h produzieren.

GERICHTSVERHANDLUNG. Bei der ersten Gerichtsverhandlung war der Streitpunkt die Druckproduktionsgeschwindigkeit bei einem Papiergewicht von 180 g/m² und ansonsten handelsüblichen Verbrauchsmaterialien. Die Klägerin (Druckerei) konnte nachweisen, dass Aufträge mit diesem Papier nicht über 10 500 Bogen pro Stunde zu produzieren waren. Das Problem war hierbei der Anleger, welcher bei höheren Geschwindigkeiten nicht mehr funktionierte. Auf Antrag der Beklagten (Gebrauchtmaschinenhändler) wurde vom Landgericht unser Sachverständiger beauftragt, ein schriftliches Sachverständigen-gutachten zu erstellen, in dem die folgende Frage zu beantworten ist: Mit welcher max. Produktionsgeschwindigkeit kann die betreffende Bogendruckmaschine die von der Klägerin (Druckerei) reklamierten Druckaufträge produzieren und mit welcher Geschwindigkeit muss sie es können? Bei der Beantwortung dieser Fragen sind die Spezifikationen im Kaufvertrag und die Gegebenheiten vor Ort zu berücksichtigen.

ORTSTERMIN. Beim Ortstermin wurde unter Aufsicht unseres Sachverständigen genau der Druckauftrag mit dem 180-g/m²-Papier und den von der Druckerei verwendeten handelsüblichen Verbrauchsmaterialien gedruckt. Es zeigte sich schnell, dass tatsächlich »nur« mit einer max. Geschwindigkeit von 10 500 Bogen produziert werden konnte. Die Probleme mit dem Anleger haben sich bestätigt. Selbst technisches Personal des Maschinenherstellers konnte diese Probleme nicht beheben. Der erste Teil der Sachverständigenfrage wird so mit 10 500 Bogen/h beantwortet.



Der Bogenanleger begrenzt unter anderem die Produktionsgeschwindigkeit.

TECHNISCHE SPEZIFIKATIONEN. In den Spezifikationen des Kaufvertrages ist von einer Maschinengeschwindigkeit von 12 000 Bogen/h die Rede, die konstruktiv begrenzte Geschwindigkeit wird ebenfalls mit 12 000 Bogen/h angegeben. Im Zusammenhang mit dem Begriff »Produktionsgeschwindigkeit« steht, dass diese von den Druckaufträgen und auch von verfahrensbedingten Parametern, wie Bedruckstoff und Verbrauchsmaterialien, abhängt.

SACHVERSTÄNDIGENGUTACHTEN. Im Sachverständigen-gutachten wurden die beiden Fragen dahingehend beantwortet, dass mit der Bogendruckmaschine der streitgegenständliche Druckauftrag mit höchstens 10 500 Bogen/h gedruckt werden kann. Die Spezifikationen zum Kauf-

Problemfälle aus grafischen Betrieben

DD-Serie ■ Dr. Colin Sailer, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für Druckmaschinen, Offset- und Tiefdruck, berichtet aus der Praxis. Er betreibt ein Ingenieur- und Sachverständigenbüro in München (Tel.: 0 89/69 38 85 94, Internet: www.print-und-maschinenbau.de).



Dr. Colin Sailer

- Folge 40 ► Den Brandschaden einer Druckmaschine bewerten DD 40
- Folge 41 ► Produktionsgeschwindigkeit gerichtlich festgelegt DD 42
- Folge 42 ► Elektrokabel verursachen einen Schaden DD 2

vertrag widersprechen dem nicht. Dort ist ausdrücklich die Rede von einer konstruktiv begrenzten Geschwindigkeit von 12 000 Bogen/h, was technisch heißt, dass diese Geschwindigkeit die maximale aufgrund der Maschinenkonstruktion ist. Für den Drucker kann die Geschwindigkeit niedriger sein, eben verfahrensbedingt und abhängig von den Druckaufträgen. Nach praktiziertem Stand der Technik muss diese Bogendruckmaschine mit einer Netto-Produktionsgeschwindigkeit von 85 % der konstruktiven Maximalgeschwindigkeit alle »üblichen« Druckaufträge produzieren können. Der streitgegenständliche Druckauftrag mit dem 180-g/m²-Papier ist als »üblicher« Druckauftrag einzustufen. Dies bedeutet, und so steht es im Gutachten, dass die Druckmaschine den reklamierten Druckauftrag mit max. 10 200 Bogen/h produzieren muss.

GERICHTSURTEIL. Nach Vorliegen des Sachverständigen-gutachtens ergeht von der zuständigen Kammer des Landgerichts das Urteil: Die Klage wird abgewiesen, die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens. Bei der Begründung beruft sich das Gericht auf das Sachverständigen-gutachten. Mittlerweile ist auch das Urteil rechtskräftig, da keine Berufung beim OLG eingelegt wurde.